

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	05.05.2020

Auswirkungen der Corona-Krise auf die Angebote des Amtes für Kinder, Jugend und Familie – Maßnahmen, aktueller Sachstand und Ausblick

Die Corona Krise hat auch alle Arbeitsfelder des Amtes für Kinder, Jugend und Familie in erheblicher Weise getroffen. Im Folgenden werden durch die Jugendverwaltung die wesentlichen Regelungen bzw. Sachstände in den Arbeitsbereichen dargestellt.

1. Kindertagesbetreuung

Seit dem 16. März 2020 gilt in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ein generelles Betretungsverbot.

Stufenmodell der JMFK

In dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) gemeinsam mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28.04.2020 wurde ein „Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“ entwickelt. Hierin enthalten ist ein Stufenmodell, welches folgende Szenarien beschreibt:

- Stufe 1: Notbetreuung: Nur Kinder von „systemrelevanten Schlüsselpersonen“ werden betreut – und „HzE-Fälle“
- Stufe 2: Erweiterte Notbetreuung: Erweiterung der Berufsgruppen und Ausweitung auf (berufstätige) Alleinerziehende
- Stufe 3: Eingeschränkter Regelbetrieb: Verschiedene Kriterien – Förderbedarf, Wohnverhältnisse, „Vorschulkinder“, Eltern mit Beeinträchtigungen
- Stufe 4: Vollständiger Regelbetrieb

Stufen 1 und 2 werden in Köln bereits seit dem 16. März, bzw. 23. und 27. (für Alleinerziehende) April umgesetzt.

Zur nächsten Stufe 3 steht eine Abstimmung zu den entsprechenden Kriterien an. Die Verwaltung bereitet sich auf alle der jeweiligen Szenarien vor.

Notbetreuung

In verschiedenen Stufen der Lockerung wurde eine Notbetreuung für einige Kinder sichergestellt:

- Ab 16. März 2020: Kinder von Eltern, die beide in einem systemrelevanten Beruf tätig sind (Betreuungsquote: 1,7 %).
- Ab 30. März 2020: Vorlage der Arbeitgeberbescheinigung nur für ein Elternteil genügt (Betreuungsquote: 2,2 %).
- Anfang April: Aufnahme von Kindern, bei denen dies im Rahmen der Hilfe zur Erziehung als notwendig erachtet wird (Betreuungsquote: 3 %, bzw. zum Ende der Osterferien 3,7).
- Ab 27. April 2020: Erweiterung um Kinder von Alleinerziehenden, die erwerbstätig sind oder im Rahmen eines Schul-/Hochschulbesuchs an einer Abschlussprüfung teilnehmen (Betreuungsquote: 8,5 %, Stand 28. April).

Die Betreuungsquote bezieht sich jeweils auf alle Kitas (städtisch wie die freien Träger) und die Kindertagespflege.

Elternbeiträge

Der Rat hat am 26. März 2020 die Erstattung von 1,25 Elternbeiträgen wegen der Schließung von Kitas, Kindertagespflegen und OGTS beschlossen. Für die städtischen Kitas wird auch das Essensgeld erstattet.

Für die weiteren Schließungswochen im Mai steht eine Ratsentscheidung noch aus (Beschlussvorlage 1251/2020: „Der Rat der Stadt Köln beschließt, dass auch für die weitere Zeit der Schließung von Kindertagesbetreuungen (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen, offene Ganztagschulen) im Mai 2020 den Eltern die Elternbeiträge und bei den städtischen Kitas auch das Essensgeld erstattet wird.“).

Die entsprechenden Bescheide an die Eltern werden schnellstmöglich, voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 2020 verschickt, danach beginnt die Stadtkasse mit der Auszahlung.

Zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass der Ertrags- bzw. Einzahlungsausfall für Mai 2020 jeweils zur Hälfte vom Land Nordrhein-Westfalen – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesgesetzgeber – und dem jeweiligen Jugendamt bzw. der jeweiligen Kommune getragen wird.

Hygiene:

Grundlage für die Rückkehr aus dem Lock-down in Kindertageseinrichtungen sind die Fachempfehlungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW.

Nach Fachempfehlung Nr. 15 werden in den Kindertageseinrichtungen sogenannte Settings gebildet, d.h., kleinere Kindergruppen mit festen Bezugspersonen in einem Gruppenraum. Der Alltag wird so organisiert, z.B. durch unterschiedliche Zeiten auf dem Außengelände, dass die einzelnen Settings nicht in Kontakt kommen.

Hygienemittel, wie Seifen und Desinfektionsmittel stehen bislang ausreichend zur Verfügung, ebenso Einmalhandtücher aus Papier. Darüber hinaus beschafft die Verwaltung Desinfektionsspender und –mittel für den Eingangsbereich.

2. Kinder- und Jugendförderung

Auch für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, Jugendsozialarbeit gilt seit dem 19. März 2020 ein Betretungsverbot. Gleiches gilt auch für die Spiel- und Bolzplätze. Letztere dürfen laut der Coronaschutzverordnung in der ab 4. Mai gültigen Fassung ab dem 6. Mai wieder öffnen. Die Art und Weise der Öffnung und der Kommunikation hierzu befindet sich in der verwaltungsinternen Abstimmung.

Die Strukturförderung der Einrichtungen wurde und wird unverändert fortgesetzt, so dass die Träger Planungssicherheit haben und die Wiederaufnahme der Angebote möglichst unkompliziert in den bisherigen Strukturen erfolgen kann.

Um Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen zu halten, unterbreiten viele Einrichtungen aktuell digitale Angebote, die von Nutzung der Sozialen Medien über Video-Chats in der Gruppe oder im Einzelgespräch bis hin zu Tutorials, gemeinsamen Projekten und kleinen Filmen reichen. Beispiele finden sich z.B. auf www.corona.koeln unter „Digitale Angebote“.

Über den behutsamen Einstieg in die Einzelfallarbeit wird auch die institutionelle Arbeit schrittweise wieder ausgebaut. Hierbei sind die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln nach wie vor zu beachten und einzuplanen.

3. Kinderschutz und Erziehungshilfe

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes sowie die Spezialdienste, wie beispielsweise der Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) haben ihr grundsätzliches Leistungsangebot aufrechterhalten. Das heißt, Meldungen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wurden standardmäßig bearbeitet, Inobhutnahmen gewährleistet, sowie laufende und neue Fälle bearbeitet.

Alle Träger von ambulanten Erziehungshilfen und Eingliederungshilfen nach SGB VIII wurden von der Verwaltung gebeten, Hilfefälle weiter zu bearbeiten. Statt persönlicher Kontakte wurde zum Teil auf Telefonate und Videokontakte ausgewichen oder einzelne Termine fanden unter Wahrung des Abstandgebotes im Freien statt. Im Vordergrund stand, den Kontakt zu den Familien und ihren Kindern aufrecht zu erhalten. Mit allen Trägern wurde für die Monate März, April und Mai über den AK § 80 eine Abstimmung zur Abrechnung der vereinbarten Leistungen unter Einbezug des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) vorgenommen.

In Anbetracht leicht zurückgehender Fallzahlen im Inobhutnahmebereich der vergangenen Wochen, befürchtet die Verwaltung einen Anstieg des Dunkelfeldes von Kindeswohlgefährdungssituationen in den Familien. Vor diesem Hintergrund wird die Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen bei der stufenweisen Öffnung der Kita – und Schulbetreuung begrüßt.

4. Verwaltung

Die Stadt Köln hat seit dem 17. März 2020 alle Dienststellen für den Publikumsbetrieb vorübergehend geschlossen. Ab dem 20. April 2020 sind nach vorheriger Terminvereinbarung auch wieder persönliche Vorsprachen in den Dienststellen möglich.

Dies gilt auch für einige Dienstleistungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Um dabei sowohl Mitarbeiter*innen als auch Besucher*innen zu schützen, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen: Besuchersteuerung in zentralen Gebäudeteilen (z.B. Foyer im Kalk Karree), Nutzung fester Büros für Publikumsverkehr sowie das Aufstellen von mobilen Spuckschutzwänden in eben diesen.

Gez. Voigtsberger